Außerordentliche

Beilage zu Nr. 137 der Düsseldorfer Zeitung.

Dienstag den 18. Mai 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (die zeitgemäße Umgestaltung der Patrimonialgerichte). Dresden (die Kreuzschüler).
Schweiz. Basel (Eisenbahn).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Mai.

Nachdem der Sekretär Naumann die (schon im Hauptblatte mitgetheilte) Allerhöchste Entscheidung in Betreff der Eingabe mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen verlesen hatte, fuhr der Marschall fort:

Die verehrten Antragsteller aus der Provinz Posen werden hieraus entnommen haben, daß Se. Majestät der König zwar nicht geruht haben, meine allerunterthänigste Bitte in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; indessen der Allerhöchste Bescheid gibt doch eine Erfüllung, die dem sehr nahe steht, was ich gebeten habe. Se. Majestät der König haben Kenntniß von dieser Petition genommen, Sie wollen, wenn diese Petition entweder jetzt oder durch Vermittelung des Provinzial-Landtages bei Allerhöchstdenselben eingereicht wird, darauf Rücksicht nehmen und Alles, was möglich ist, erfüllen. Ich glaube, die verehrten Bittsteller werden sich dadurch befriedigt halten.

Anzuzeigen habe ich noch, daß Se. Majestät der König befohlen haben, daß bei der heute angekündigten Berathung über die Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, der Herr Präsident Lette das Ministerium des Innern vertreten wird.

In den Händen der verehrten Mitglieder befindet sich der Abdruck eines Regulativs, welches ich über die Abfassung der stenographischen Berichte erlassen habe. Es ist ein Versehen, daß dieser Abdruck als Entwurf bezeichnet ist, es wird vielmehr schon heute danach verfahren werden. Es ist heute keine Sitzung in der Herren-Kurie, daher sind alle Stenographen bei uns beschäftigt, und die Berichtigung ihrer Niederschriften wird schon während der Sitzung oder nach derselben erfolgen können. Dennoch wird die Einrichtung vielleicht heute noch nicht ganz in Ausführung kommen können, weil es der erste Versuch ist und von 10 Stenographen, die erforderlich erachtet worden sind, nur neun anwesend sind; aber es wird doch annähernd geschehen können, was gewünscht worden ist.

Auch habe ich anzuzeigen, daß der von 137 Mitgliedern unterzeichnete, bei mir eingegangene Antrag, den ich dem Herrn Marschall der Herren-Kurie mit dem Anheimgeben zugeschickt hatte, ihn in den Vereinigten Kurien zur Berathung zu bringen, mir von demselben, als hierzu nicht geeignet, wieder zugestellt worden, mir also nichts übrig geblieben ist, als ihn demjenigen der Herren Unterzeichner, welcher an der Spitze steht, zurückzugeben.

Wir kommen zur Fortsetzung der Berathung über das Reglement wegen der noch zwei ausgesetzten Punkte, und ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Der erste Punkt betrifft einen Antrag des Herrn Abgeordneten von Saucken in Beziehung auf §. 25.

Landtags-Kommissar: Der eben genannte Antrag eines geehrten Deputirten aus der Provinz Preußen hat mir in der letzten Sitzung Veranlassung gegeben, zu erklären, daß der Antrag auf die Prüfung der Wahlen durch die hohe Versammlung den Anspruch eines neuen wesentlichen Rechtes involvire und daher nicht als Amendement zu dem Geschäfts-Reglement einzubringen seyn würde. Es ist darauf in Frage gestellt worden, wie es mit der Prüfung und Bestätigung der Wahlen für die Provinzial-Landtage, welche bekanntlich zugleich die Wahlen für den Vereinigten Landtag sind, seither gesetzlich und faktisch gehalten worden sey, und da ich nicht vorbereitet war, auf die einzelnen dabei zur Sprache gebrachten Punkte sofort mit vollkommener Gewißheit Auskunft zu geben, so habe ich mir dies für die heutige Sitzung vorbehalten, und bin ich im Begriff, dieses Versprechen zu erfüllen.

Die provinzialständischen Gesetze bestimmen übereinstimmend, daß der Königliche Wahl-Kommissarius die Wahlen zu prüfen hat, namentlich ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten als der Vorschrift gemäß geschehen seyen. Sie fügen hinzu: nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen. Damit nun die acht Königlichen Kommissarien nicht etwa nach verschiedenen Grundsätzen bei der Prüfung dieser Wahlen verfahren, damit vielmehr in dieser Beziehung für die ganze Monarchie eine Einheit des Verfahrens möglichst befördert werde, ist seit der Eröffnung der Provinzial-Landtage die Einrichtung getroffen, daß nach vollendeter Wahl die Wahlverhandlungen nebst dem Verzeichniß der gewählten Personen dem Ministerium des Innern eingereicht werden, von diesem an des Königs Majestät berichtet wird und dann von Allerhöchstdenselben das Anerkenntniß erfolgt, daß die Wahl rite vollzogen und gegen die gewählten Personen nichts zu erinnern sey.

Es hat dies, wie gesagt, unverändert fortbestanden bis zum Jahre 1841, wo diejenige Allerhöchste Kabinets-Ordre erlassen ist, welche ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz in der letzten Sitzung vorgelesen hat, und wodurch bestimmt worden, daß, wenn gegen die Wahl sich nichts zu erinnern fände, Se. Majestät der König auf diesen Immediat-Vortrag verzichten und es der ständischen Immediat-Kommission überlassen wollen, die Wahllisten dem Landtags-Kommissar oder dem Ober-Präsidenten mit der Bemerkung zurückzuschicken, daß nichts zu erinnern wäre, daß aber, wenn Bedenken obwalteten, diese Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden und darüber die Allerhöchste Entscheidung erfolgen müsse. So ist das Verfahren bis jetzt gewesen, und es findet sich in dem letzten Landtags-Abschiede für die Provinz Westfalen eine authentische Interpretation über die Art, wie dasselbe zu verstehen sey. Es hatte nämlich auf dem letzten westfälischen Provinzial-Landtage darüber eine Beschwerde stattgefunden, daß in einem Falle, wo ein Deputirter gewählt war, der nicht den 10jährigen Besitz hatte, wo aber die Wahl-Versammlung auf Dispensation angetragen, die Immediat-Kommission für ständische Angelegenheiten nicht die Entscheidung Sr. Majestät nachgesucht, sondern für sich selbst erklärt hatte, es sey keine Veranlassung vorhanden, Dispensation zu ertheilen. Die westfälischen Stände waren der Ansicht, daß dies nicht der gesetzliche Weg sey, sondern daß, da Se. Majestät in der ständischen Gesetzgebung sich vorbehalten haben, von dem zehnjährigen Besitze in geeigneten Fällen zu dispensiren, alle solche Fälle, wenn die Wahl-Versammlung darauf antrage, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden müßten. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich hervorgehoben, daß diese Immediat-Kommission eine Bestätigung der Wahlen sich anmaße, während davon in dem Gesetze nichts enthalten, sondern nur die Prüfung der Wahlen durch den Wahl-Kommissar vorgeschrieben sey. Es ist nun in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede im ersten Punkte die Beschwerde des Provinzial-Landtags als begründet anerkannt worden, indem Se. Majestät verheißen, daß in Zukunft alle solche Fälle zu Allerhöchster Entscheidung vorgetragen werden sollten.

In Beziehung auf den letzten Punkt aber findet sich folgende Entscheidung: „Wenn aber Unsere getreuen Stände ferner beantragen, daß künftig eine Bestätigung der Wahlen nicht mehr stattfinden möge, so machen Wir denselben bemerklich, daß, nach §. 28 Unseres Gesetzes vom 20. März 1824, der Landtags-Kommissar zu prüfen hat, ob die Wahlen in den Formen und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen seyen, die vorgeschriebene Prüfung aber das Recht der Verweigerung und Anerkennung einschließt und es lediglich Unserer Entscheidung vorbehalten bleiben muß, ob Wir dieses Recht selbst ausüben oder anderweitig delegiren wollen.“ So steht die Sache; und nach diesem Stande derselben glaube ich mich vollkommen richtig geäußert zu haben, wenn ich in der letzten Sitzung behauptete, daß die Prüfung der Wahlen nicht zur Cognition des Landtags gehöre und also ein dahin gerichteter Antrag nicht in das Geschäfts-Reglement werde aufgenommen werden können. So viel ich mich aber erinnere, hat das geehrte Mitglied von Preußen in der letzten Versammlung seinen Antrag dahin modifizirt, daß es nicht seine Absicht gewesen sey, die Prüfung der Wahlen dem Vereinigten Landtage zuzuwenden, sondern nur den Antrag zu stellen, daß, wenn Bitten oder Beschwerden gegen anerkannte Wahlen oder Bitten und Beschwerden darüber, daß gewisse Wahlen nicht zu Recht beständig erklärt seyen, dem Landtage vorlägen, diese Petitionen vorzugsweise beim Anfange der Verhandlungen zur Diskussion gestellt werden möchten. Sollte dieser Antrag wiederholt werden, so würde von meinem Standpunkte aus gegen denselben als Amendement zu dem Geschäfts-Reglement nichts zu erinnern seyn.

Abg. v. Saucken: Der Herr Landtags-Kommissar hat ganz richtig erwähnt, daß es meine Absicht war und jetzt auch noch ist, der hohen Versammlung das vorzuschlagen. Ich werde mir erlauben, mein Amendement auch noch wörtlich vorzulesen, und Sie werden es vollkommen mit den Worten des Herrn Kommissars übereinstimmend finden:

„Die Kurie der drei Stände hat vor dem Beginn aller anderen Geschäfte diejenigen Wahlen ihrer Abgeordneten zu prüfen, über welche Beschwerden wegen vorgekommener Ungehörigkeiten vorliegen, und darüber Entscheidung zu treffen.“

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung? (Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. v. Massow: Ich wollte gehorsamst nur auf den Unterschied aufmerksam machen, den die letzten Worte gegen die Aeußerung des Herrn Landtags-Kommissar enthalten, und darum um nochmalige Verlesung der letzten Worte bitten.

Der Abgeordnete von Saucken verliest die letzten Worte: „über welche Beschwerden u. s. w.“

Eine Stimme: Wenn das so zu verstehen ist, daß die Versammlung darüber Entscheidung zu treffen habe, ob der Fall weiter vorzutragen ist, so würde ich mich damit einverstanden erklären: wenn aber die Entscheidung über den Fall selbst der hohen Versammlung anheim gegeben wird, so würde ich mich dagegen erklären müssen.

Abg. v. Saucken: Ich habe allerdings die Absicht gehabt, daß, wenn eine Ungehörigkeit bekannt wird, die Versammlung entscheiden muß, daß eine Unregelmäßigkeit stattgefunden hat. Sie muß entscheiden, ob Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben oder nicht; in der Sache selbst kann sie nicht entscheiden, aber eine bloße Einsicht kann nicht genügen.

Landtags-Kommissar: Damit kein Mißverständniß obwalten möge über das Zugeständniß, welches in den Worten, welche ich so eben gesprochen habe, enthalten sey, muß ich hinzufügen, daß ich sie nicht so verstanden wissen will, als habe die Versammlung ein Recht, über derartige Beschwerden zu entscheiden. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn eine Beschwerde über einen Wahlakt vorliegt, diese nur in dem für alle Beschwerden vorgeschriebenen, gesetzlichen Wege erledigt werden kann, nämlich in dem Wege der Bitte auf Abänderung bei Sr. Majestät dem Könige.

Abgeordn. von Saucken: Ich möchte hier diesen Platz nicht länger behaupten, und ich bleibe nur noch hier, im Fall der Antrag allgemeine Unterstützung finden sollte; übrigens behalte ich mir vor, an dem Titel eine nöthige Umänderung vorzuschlagen.

Abgeordn. Sattig: Ich wollte nur mit wenigen Worten erklären, daß ich dem Schlußsatz der Entscheidung ebenfalls nicht beistimmen kann; ich glaube, der Beschluß kann nur dahin gerichtet werden, daß an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werde, die Beschwerde zu prüfen.

Eine Stimme: Ich trete dem bei und wollte nur bemerken, daß es mir zweckmäßig scheint, die letzten Worte ganz wegzulassen. Durch diese letzten Worte könnte ein Mißverständniß erregt werden, als wenn die Versammlung eine materielle Entscheidung zu treffen habe, während es sich doch nach dem Geschäfts-Reglement um eine formelle Frage handelt.

Eine andere Stimme: Ganz einfach mit dem, was der geehrte Abgeordnete der Mark gesagt hat, glaube ich, daß der ganze Gegenstand konsequent seine Erledigung finden würde, wenn statt des Wortes „treffen“ gesetzt würde „beantragen“.

Marschall: Es scheint also über die Sache selbst keine Meinungsverschiedenheit vorhanden zu seyn und es sich blos um die Fassung zu handeln. Ich würde daher fragen, ob der Antragsteller mit diesem letzten Vorschlage, daß statt „treffen“ gesagt würde „beantragen“, zufrieden sey?

Abgeordn. von Saucken: Ich trete dem bei, was der Königl. Kommissar gesagt hat.

Secretair: Also, daß das Wort „Entscheidung“ wegfalle?

Abgeordn. Milde: Auch mich will bedünken, als wenn die Worte so stehen bleiben müssen, wie es der geehrte Abgeordnete aus Preußen gesagt hat. (Murren.) Wenn Andere ihre Amendements vorgeschlagen haben, so bitte ich, auch meinen Vorschlag anzuhören. Ich bin der Meinung, daß die Worte so stehen bleiben müssen und zwar deshalb, weil der Landtag die Entscheidung treffen muß; erst auf die getroffene Entscheidung hin wird die Majorität, also der Landtag aussprechen, was zu thun ist, und da ist ein Weg, mit einer Bitte an Se. Majestät den König zu gehen. Ich glaube also, daß die Worte ganz unverfänglich so stehen bleiben müssen.

Referent von Katte: Nach meiner Meinung setzt jede Entscheidung einen Richter voraus, und der ist im vorliegenden Falle diese Versammlung nicht, sondern Se. Maj. der König.

Eine Stimme (vom Platz): Der Abgeordnete aus meiner Provinz beabsichtigte nichts Anderes, als daß der Landtag entscheide, ob nach seiner Ansicht Grund zu einer Beschwerde vorhanden sey oder nicht, und auf dem Wege der Petition seine Ansicht zum Throne bringe. Ich muß deshalb seiner Ansicht entschieden beitreten, muß dagegen beantragen, daß die Fassung des Amendements ganz anders wäre und namentlich das Wort „Entscheidung“ aus dem Amendement herausbleibe; denn am allerwenigsten ist es möglich, in dem Worte „Entscheidung“ diejenige Ansicht zu suchen, die wir nicht hineinlegen wollen, d. i. über die vorhandene Ungehörigkeit zu entscheiden und das Urtheil aussprechen zu wollen, daß der Gegenstand der Beschwerde angenommen oder zurückgewiesen werde. Diese Ansicht, glaube ich, hat Niemand in dem Amendement gesucht, aber es ist möglich, sie hineinzulegen. Daher trage ich darauf an, das Wort „Entscheidung“ ganz wegzulassen.

Abgeordn. von Saucken: Ich habe einmal meine Ansicht hingegeben und möchte sie der hohen Versammlung unterwerfen.

Marschall: Also wenn ich richtig verstanden habe, so steht die Sache so: Findet sich, daß Wahlen für unrichtig gehalten oder Ungebührnisse vermuthet werden, so beschäftigt sich die Versammlung sogleich mit diesem Gegenstande, sie untersucht, was vorgefallen ist, und findet sie die Ungebührnisse bestätigt, so richtet sie den Antrag an Se. Majestät den König, dem abzuhelfen. Ist die Versammlung hiermit einverstanden, so bitte ich hiermit, sich zu erheben. (Große Majorität.)

Und jetzt glaube ich, daß die Fassung leicht seyn wird, da man die Worte dazu finden wird. Wir kommen jetzt zum zweiten vorbehaltenen Punkte in Betreff des §. 26 a.

Referent v. Katte: Der Gegenstand des Vorbehaltes ist der Versammlung schon bekannt, so daß ich glaube, mich der Spezialisirung desselben enthalten zu können; er betrifft den von Sr. Maj. dem König entschiedenen Fall, ob Bitten und Beschwerden, welche dem Landtags-Marschall eingereicht werden, von ihm unter jeden Umständen zur weiteren Prüfung der Abtheilung überwiesen werden müssen oder nicht.

Marschall: Im Allgemeinen geht die Frage dahin, ob der Landtags-Marschall oder die Versammlung über die Kompetenz zu entscheiden habe.

Der Antrag ist dahin gestellt worden, daß diese Kompetenz dem Landtage zustehen solle.

Eine Stimme (vom Platz): (Nicht recht verständlich.) Ich glaube, daß die Entscheidung Sr. Majestät zusteht, und nicht dem Herrn Marschall. (Stimmen verlangen die Abstimmung.)

Abg. Hansemann: Meine Herren! Se. Maj. haben über den einen Fall, der gerade unter diese Bestimmungen paßt, eine Entscheidung getroffen, die der Auffassung eines großen Theils dieser Versammlung entgegenläuft. Es handelt sich darum, ob die hohe Versammlung nun Se. Maj. bitten wolle, Bestimmungen zu treffen, nach welchen diejenigen Auffassungen, die bei einem großen Theil dieser Versammlung stattfinden, auch Allerhöchsten Orts als richtig mögen zugegeben werden. Es handelt sich also darum, daß wir die Bitte stellen, daß die Anträge, wie sie vorkommen, jedesmal den Abtheilungen zuzuweisen sind und nachher aus der dort stattfindenden Prüfung sich ergebe, was damit zu thun sey. Die Folgerung daraus würde seyn, daß, wenn Se. Maj. einer solchen Bitte Gehör gebe, dann die hohe Versammlung in den Fall kommen könnte, worin sich schon die Provinzial-Landtage befunden haben; diese haben mitunter Bitten gestellt, und in den Landtags-Abschieden ist gesagt worden, daß die Bitten nicht zu ihrer Cognition gehörten. Solche Fälle werden, abgesehen von dem vorliegenden, nicht nur in den Provinzial-Landtagen, sondern auch bei dem Vereinigten Landtage vorkommen können.

Es ist daraus auch weiter nichts Schlimmes entstanden, und es führt nur dazu, daß die Landtage um so mehr sich bewußt werden, was zu ihrer Kompetenz gehört und was nicht dazu gehört. Aus diesen Gründen bitte ich die hohe Versammlung, sie möge eine Petition an Se. Majestät den König in Beziehung auf diesen Theil des Reglements beschließen.

Abg. v. Auerswald: Demjenigen, was gesagt worden ist, erlaube ich mir hinzuzufügen, daß, wenn Se. Maj. einer solchen Bitte des Landtages Gehör gebe, dadurch etwas vermieden wird für die Zukunft, was wir unter allen Umständen zu vermeiden wünschen müssen, nämlich Konflikte zwischen der hohen Versammlung und dem Marschall. Ich glaube, daß es eine Unterstützung sowohl für den Marschall selbst, als für die Versammlung ist, wenn dergleichen Fälle auch formell nicht vorkommen können, und wenn in der Entscheidung Sr. Maj. nichts weiter liegt, als daß der Marschall mit dem status quo in seinem Rechte sich befindet, daß der Abänderung aber nichts im Wege stehe, so bitte ich die Versammlung, den Antrag dringend zu unterstützen. (Die Abstimmung wird verlangt.)

Marschall: Ich schließe die Debatte und stelle die Frage, soll Se. Maj. gebeten werden, daß die Entscheidung darüber, ob ein Antrag zu seiner Kompetenz gehöre oder nicht, dem hohen Landtage selbst, nicht aber seinem Marschall zustehen solle?

Abg. Hansemann (vom Platz): Das würde eine andere Frage seyn; ich würde immer der Meinung seyn, daß die Entscheidung der Frage, so wie sie hier steht, zu dem Gedanken führen könnte, als wollten wir in die Königliche Prärogative greifen. So wie nicht diese Absicht verstanden werden kann, bin ich mit der Fassung der Frage einverstanden.

Eine Stimme (vom Platz): Ich würde mir den Vorschlag erlauben, statt des Wortes Entscheidung das Wort Beurtheilung zu gebrauchen, denn nicht die Entscheidung ist beantragt worden, sondern die Beurtheilung.

Abg. Hansemann (vom Platz): Ich glaube, das Wort ist ganz geeignet, den Sinn auszusprechen und die Einstimmigkeit der Versammlung, die so wünschenswerth ist, herbeizuführen.

Marschall: Ich bin erbötig, statt des Wortes Entscheidung das Wort Beurtheilung zu nehmen, es ändert eigentlich in der Sache nichts. Es würde also so heißen: „daß die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Kompetenz des Landtags gehöre oder nicht, dem Landtage, aber nicht seinem Marschalle zustehen sollte." Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich, aufzustehen. (Es erheben sich viele Mitglieder.)

Mit überwiegender Majorität angenommen! zu der ich selbst gehöre.

Wir gehen jetzt zur Begutachtung der Abtheilung, „betreffend die Allerhöchste Verordnung wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers", über.

Der Herr Referent wird nun das Gutachten vortragen.

Referent von Breitenbauch (liest):

„Gutachten der zweiten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags, betreffend die Allerhöchste Verordnung wegen bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers."

Das Gutachten zerfällt in zwei Theile, in einen allgemeinen und einen speziellen. Ich werde der hohen Versammlung gehorsamst vorschlagen, mir zu erlauben, den allgemeinen Theil erst vorzutragen, dann aber mit dem Vortrage des speziellen Theils auch zu gleicher Zeit wegen Zeitgewinnung die Berathungen der einzelnen Paragraphen zu verbinden.

Marschall: Ich bin dieser Meinung nicht. Ich werde Sie bitten, den allgemeinen Theil vorzutragen, und dann werde ich erst fragen, wer über denselben, nämlich über die Bedürfnißfrage und über die Grundsätze des ganzen Gesetzes, sprechen will, wozu sich schon eine Reihe von Rednern hat einschreiben lassen.

Referent von Breitenbauch:

„Das erste, was die zur Begutachtung des oben genannten Gesetz-Entwurfs ernannte Abtheilung auszusprechen hat, ist: daß in ihr so verschiedenartige und entgegengesetzte Ansichten aufgetaucht sind, welche es ihr unmöglich machten, ein einstimmiges Votum sowohl in der Bedürfnißfrage, als auch über die wichtigsten einzelnen Positionen des Gesetzes abzugeben, und daß diese Erscheinung in den in den Provinzen stattfindenden verschiedenartigen Verhältnissen und Einrichtungen ihren Grund zu haben scheint.

Der Gesetz-Entwurf stellt als Motive in seinem Eingange die Worte hin: Das Gesetz solle

„auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben in den Familien ihrer Besitzer, hinwirken"

und verfolgt diese Tendenz auf zweierlei Wegen, indem es einestheils

mehr Sicherheit und Wahrheit in das Taxationswesen von Rustikal-Grundstücken bringen,

anderentheils aber die gütliche Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers dadurch befördern will,

daß es den Vormundschaften dazu erweiterte Befugnisse einräumt.

Als vor der Berathung der speziellen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, aber nach gepflogener allgemeiner Diskussion die generelle Frage aufgestellt wurde:

Findet die Abtheilung, daß zu Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes ein Gesetz über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und zu Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers Bedürfniß ist?

so wurde diese Frage durch 4 Stimmen mit ja, durch 11 Stimmen aber, worunter sämmtliche 8 Abgeordneten der Landgemeinden, mit nein beantwortet.

Auf die beiden Theile des Gesetz-Entwurfs einzeln eingehend, wird zuerst die fernere Frage aufgeworfen:

Erkennt die Abtheilung es als wünschenswerth an, daß zu Beseitigung der jetzt bestehenden Unsicherheit und Verschiedenheit im Verfahren bei Abschätzung bäuerlicher Grundstücke ein Gesetz emanirt werde?

und dieselbe durch 10 Stimmen mit ja,

durch 5 Stimmen aber mit nein

beantwortet und in Bezug auf den zweiten Theil des Gesetz-Entwurfs die Frage:

Erkennt es die Abtheilung für wünschenswerth, daß zu Beförderung gütlicher Auseinandersetzung über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers gesetzliche Vorschrift gegeben werde?

mit neun Stimmen bejaht, mit sieben Stimmen aber verneint.

Nach Schluß der Berathung über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs wurde vorbehaltenermaßen nochmals über die beiden Haupttheile des Gesetzentwurfs generell abgestimmt, vorher aber, da die an die Spitze des Gesetzes gestellten Motive allgemein angefochten worden waren, die Frage aufgeworfen:

Soll beantragt werden, daß die Worte: „auf Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, wie der Güter desselben in den Familien ihrer Besitzer, hinzuwirken" im Eingange des Gesetzes weggelassen werden?

Diese Frage wird durch neun Stimmen inkl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Preußen, Pommern, Posen und Rheinland mit ja, durch fünf Stimmen aber inkl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Brandenburg, Schlesien und Sachsen mit nein beantwortet.

Als Grund ihrer Erklärung gibt die letztgenannte Minorität an, daß sie zwar die Motive qu. als solche durchaus nicht theilt, sie aber dennoch nicht weggelassen wissen will, weil sie die Tendenz des Gesetzes enthielten und sie wünschen müsse, daß diese Tendenz bei der Berathung des Entwurfes nicht übersehen werden möge.

Die am Schluß der Berathung über das Gesetz im Allgemeinen nochmals aufzustellenden Fragen wurden folgendermaßen formulirt:

1) Sollen die ersten drei Paragraphen des Gesetzentwurfs, die Taxation bäuerlicher Grundstücke betreffend, mit den nach den Sitzungs-Protokollen zu beantragenden Modifikationen angenommen werden?

Es antworten neun Stimmen mit ja, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Pommern und Posen, und fünf Stimmen mit nein, worunter die Abgeordneten der Landgemeinden von Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Rheinland.

2) Soll der §. 4 des Gesetz-Entwurfs mit den nach den Sitzungs-Protokollen zu beantragenden Modifikationen angenommen werden?

Es erklärten sich sechs Stimmen mit ja, inkl. der Abgeordneten der Landgemeinden aus Pommern, und acht Stimmen mit nein, inkl. der Abgeordneten der Landgemeinden von Preußen, Posen, Sachsen, Brandenburg, Schlesien und Rheinland.

Aus diesen verschiedenen Abstimmungen geht hervor:

1) daß eine überwiegende Majorität der Abtheilung die an die Spitze des Gesetzes gestellten Motive daraus entfernt wissen will;
2) daß eine große Majorität der Abtheilung denjenigen Theil des Gesetzes, welcher von der Taxation handelt, mit Modifikationen annehmen will, und daß sich darunter von 7 Abgeordneten der Landgemeinden 3 befinden.
3) Daß zwar eine Majorität der Abtheilung von 9 gegen 7 ein Gesetz zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen u. s. w. für wünschenswerth hält, aber doch nur eine Minorität von 6 gegen 8 Stimmen den §. 4 mit den beantragten Modifikationen annehmen will, und daß der bei weitem größte Theil der Abgeordneten der Landgemeinden sich unter der letztgenannten Majorität befindet.

Diejenigen unter uns, welche entweder gegen das Gesetz im Allgemeinen oder auch gegen einen der beiden Theile desselben sich erklärt haben, gründen ihr Votum auf folgende, bald der Gesammtheit, bald einzelnen Mitgliedern angehörende Motive.

1) Der preußische Bauernstand ist kräftig genug, und bedarf es, um ihn zu kräftigen oder kräftig zu erhalten, keiner besonderen Gesetze. Seine Kraft hat sich in schwierigen und verhängnißvollen Zeiten auf das entschiedenste bewährt, und ein mehr als dreißigjähriger Friede hat ihre fernere Entwickelung eben so glücklich befördert, als das Freimachen von hemmenden Fesseln, welche ihr früher entgegenstanden.
2) Unsere jetzige einschlagende Gesetzgebung genügt vollkommen und gewährt in Bezug auf Abschätzung von Rustikal-Grundstücken und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen hinreichenden Anhalt.
3) Gesetze in vorstehender Beziehung können überhaupt den Stand der Landgemeinden nicht kräftigen, die beste Kräftigung ist die, welche er bei ganz freier Disposition über sein Besitzthum aus sich selbst heraus entwickelt.
4) Das vorliegende Gesetz sey partikularer Natur, und ein solches bedürfe der Stand der Landgemeinden nicht.
5) Weitere als jetzt gesetzlich bestehende Befugnisse der Vormundschafts-Behörden zu ertheilen, sey nicht wünschenswerth, im Gegentheil für die Minderjährigen gefährlich, zumal bei einzeln stehenden Richtern. Die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs seyen nur zum Vortheil des Gutsannehmers, keineswegs aber im Interesse der Mündel.
6) Das beste Mittel, die Nachtheile zu vermeiden, welche den Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs hinsichtlich der Vormundschafts-Behörden entgegentreten wollen, sey Erleichterung der testamentarischen Verfügungen, in Bezug auf Form und Kosten.
7) Uebrigens sey es nicht einmal zweckmäßig, durch gesetzliche Bestimmungen auch nur mittelbar die Subhastation zu erschweren, weil dadurch der Intelligenz die Thür verschlossen würde, welche durch Einkauf Fremder oft in einen Ort einziehe, und endlich könnten
8) in Fällen, wo viele Schulden auf dem Grundstück haften, die Minorennen nach dem Gesetz-Entwurf leicht um ihr ganzes Erbtheil gebracht werden, wenn die Vormundschafts-Behörde dem Annehmer das Grundstück für zwei Drittel der Taxe oder auch darunter überläßt, während Letzterer das Grundstück späterhin zur vollen Taxe oder noch darüber verkauft und allein etwas übrig behält.

Diejenigen Mitglieder der Abtheilung aber, welche für das Gesetz sich ausgesprochen haben, motiviren ihr Votum durch folgende Gründe, welche theils ihre Gesammtheit, theils einzelne Mitglieder für sich in Anspruch nehmen:

1) Wenn auch der preußische Bauernstand im Allgemeinen ein kräftiger genannt werden könne, so treffe dies keineswegs für alle Provinzen und Kreise im Staate zu, und auch da, wo es zutreffe, würde die vorhandene Kräftigung der Masse jedenfalls der Erhöhung fähig und der Erhaltung bedürftig seyn.
2) Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 7 Thl. II. und der Gerichts-Ordnung Tit. 6 Thl. II. über Prinzipien und Verfahren bei Taxationen rustikaler Grundstücke sind unzweckmäßig und unbestimmt, deshalb eben verschiedener Deutung fähig, und die Praktik lehrt täglich, daß sie bald zu niedrige, bald zu hohe Taxen zur Folge haben, dadurch aber bald Beeinträchtigung, bald übermäßige Bevorzugung, immer aber Schwankung und Unsicherheit im Besitz hervorbringen.
3) So sehr wir auch das Prinzip der Selbstentwickelung durch Dispositions-Freiheit ehren und anerkennen, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, daß diese nur durch eine heilsame Gesetzgebung diejenige Unterstützung erhalten kann, welche ihr nothwendig ist. Diesen Zweck verfolge auch das vorliegende Gesetz, indem es die Hindernisse beseitige, welche der Dispositions-Freiheit entgegenstehen.
4) Als Partikulargesetz dürfte der gegenwärtige Gesetz-Entwurf kaum angesehen werden können, da die im Stande der Land-Gemeinden vertretenen Grundstücke bei weitem die Mehrzahl ausmachen, für Rittergüter fast in allen Provinzen Kredit-Vereine mit besondern Taxations-Grundsätzen bestehen, und für städtische Grundstücke, welche meistentheils im Innerum eines Gewerbes oder eines Hauses, daher nach dem Verkehrswerth zu beurtheilen sind, andere Normen bestehen müssen. Uebrigens soll das gegenwärtige Gesetz auch nur an Stelle bestehender Partikular-Gesetze treten, auch haben manche für den Stand der Landgemeinden bestehende Singular-Gesetze höchst wohlthätig gewirkt.
5) Es sey bekannt, daß nachgelassene Rustikal-Grundstücke sehr häufig zur Subhastation kommen, weil keiner der majorennen Erben dasselbe zur vollen Taxe annehmen will und kann, wodurch nicht nur die Güter oder Grundstücke aus der Familie kommen, sondern auch die Erben häufig einen geringeren Kaufpreis erhalten, die Minderjährigen aber der anderweiten, nur von dem verwandten Annehmer zu erlangenden Vortheile, als Erziehung, Alimentation, Ausstattung ꝛc., verlustig gehen, welche durch eine größere Geld-Abfindung nicht zu ersetzen seyen. Das Gesetz solle die Vormundschafts-Behörden von denjenigen Vorschriften befreien, welche sie oft gegen den Willen der Familie und gegen das Interesse der Pflegebefohlenen zur Subhastation nöthigen. Wenn die Vormundschaft die nicht mehr lebenden Eltern vertrete, so solle sie auch mindestens einen Theil ihrer freien Befugniß bis zu einer gewissen zu setzenden Schranke ausüben.

Die befürchteten Uebergriffe zum Nachtheil der Mündel wären um so weniger zu befürchten, als eines Theils das Gesetz nur fakultativ, nicht bestimmt maßgebend sey und anderentheils die §§. 232 ꝛc. Tit. 18 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Vormündern bündige Pflichten auflegen.

6) Wenn auch Erleichterung in Form und Kosten der letztwilligen Verfügungen zu wünschen seyen, so frage sich, ob deshalb viel mehr testirt werden würde, denn weniger die Schwierigkeit der Testaments-Aufnahme, als die Scheu,

ein Testament zu machen, und Sorglosigkeit sey der Grund, daß selten letztwillige Dispositionen erfolgten.

7) Durch die Sorge: unnöthige und nachtheilige Subhastationen zu vermeiden, sey man keineswegs Willens, dem Einziehen fremder Intelligenz einen Damm entgegenzusetzen, und glaube, daß dieselbe durch freiwilligen Einkauf und Einheirathung sattsam einwandern werde."

Ich habe mir vorgenommen, meine Herren, aus denjenigen Erläuterungen, welche die königl. Kommissarien, die wir die Ehre gehabt haben, in unserer Abtheilung zu sehen, uns gegeben haben, einige Momente hervorzuheben und dem Gutachten beizufügen, um daraus die Prinzipien zu ersehen, nach welchen der Gesetz-Entwurf geformt worden ist. Da ich aber auf der Ministerbank einen der königl. Kommissarien erblicke, so würde ich bitten, diese Erläuterungen selbst zu machen.

Landtags-Kommissar: Ich bitte um die Erlaubniß, daß der Regierungs-Kommissar hierüber einen Vortrag halten dürfe.

Regierungs-Kommissar Lette: Es dürfte vielleicht vorzugsweise bei diesem Gesetze nothwendig seyn, der hohen Versammlung einige Erläuterungen zu geben, sowohl über die Geschichte des Gesetzes, als über dessen Prinzip und die Bedürfnißfrage. So unbefangen der Gesetz-Entwurf jetzt in die Welt tritt, so hat derselbe doch eine sehr weit zurückgehende Geschichte, welche mit allen den Bewegungen zusammenhängt, die in den letzten Decennien die Landeskultur-Gesetzgebung betrafen, mit dem Streben, einerseits ihre Prinzipien aufrecht zu erhalten und andererseits die Prinzipien derselben wiederum zu beschränken, indem man annahm, daß sie sich in ihren Wirkungen als schädlich erwiesen. Gleich auf den ersten Provinzial-Landtagen mehrerer Provinzen kam es zur Sprache, daß die in den Gesetzen von 1807 u. 1811 gewährte freie Befugniß, insbesondere der bäuerlichen Wirthe, über ihr Grundeigenthum unbeschränkt zu verfügen — eine Freiheit, welche sie unserer Landesgesetzgebung zu verdanken hatten — einen tüchtigen Bauernstand gefährden könne, daß es daher wünschenswerth sey, Beschränkungen sowohl in Bezug auf die Dismembrations-Befugniß, als in Betreff der Erbtheilungen und des Rechtes, ihre Grundstücke verschulden zu dürfen, einzuführen. Dergleichen Besorgnisse gingen zuerst von den Provinzial-Landtagen selbst aus, sie ergriffen hierauf das Gouvernement, und es wurden von diesem verschiedenartige Vorschläge im Sinne der gewünschten Beschränkungen auch den Provinzial-Landtagen vorgelegt. Als man indeß der Sache näher trat und darüber die Organe des Landes, die Provinzial-Landtage, hörte, hatte man im Lande mehr und mehr eingesehen, daß es mit jenen Besorgnissen nicht so arg wäre, daß der Bauernstand vielmehr kräftiger geworden sey, sich gekräftigt habe aus dem Prinzip der Freiheit heraus, gerade durch die freie Verfügung über sein Grundeigenthum, welche die Basis der Landeskultur-Gesetzgebung bildet. Es wurden die Grundsätze, welche etwa im Jahre 1830 den Provinzial-Landtagen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden, größtentheils und im Allgemeinen von diesen desavouirt und zwar vorzüglich von den Vertretern der Landgemeinden selbst. Jedoch legte das Gouvernement im Jahre 1841 zwei im Systeme verbundene Gesetz-Entwürfe vor, den einen wegen Dismembration der Grundstücke, den anderen wegen eines bäuerlichen Erbtheilungs-Systems und Wiedereinführung gemäßigter Taxen der bäuerlichen Güter. Bei der jetzigen Berathung kommt es nur auf den letzteren an; ich erlaube mir des ersteren nur insoweit zu erwähnen, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung ihren Abschluß in dem Gesetze vom 3. Februar 1845 erhalten hat, einem Gesetz, welchem wiederum das Prinzip der Freiheit des Eigenthums und der Freiheit, darüber zu verfügen, unbedingt zum Grunde liegt, welchem eine Beschränkung des Grundeigenthums fern liegt. Das Gesetz-Projekt von 1841, welches allerdings historisch, aber auch nur historisch genommen, den Ausgangspunkt des dem hohen Landtage jetzt vorliegenden Gesetzes bildet, hatte wesentlich zwei Hauptbestimmungen, die mehrfach Widerspruch fanden. Die eine Bestimmung ging auf die Einführung eines besonderen Erbfolge-Systems im Bauernstande, wonach ein Vorrecht der Erstgeburt und des männlichen Geschlechtes gelten und außerdem dem Hofes-Annehmer ein gewisses Präcipuum, ein Vorzugsrecht an dem Werthe des väterlichen Erbes eingeräumt werden sollte. Diese Bestimmungen erregten bei der Mehrzahl der Provinzialstände große Bedenken, hauptsächlich bei den Vertretern der Landgemeinden. Nur von einem Provinzial-Landtage wurde das Gesetz einstimmig angenommen, von dem der Provinz Sachsen, außerdem nur von der Majorität des brandenburgischen und des schlesischen Landtages; dagegen von denen der Provinz Pommern, Posen und Preußen abgelehnt. Auch auf dem brandenburgischen und schlesischen Landtage hatten sich indeß erhebliche Minoritäten dagegen ausgesprochen. Aber selbst, und darauf bitte ich die hohe Versammlung zu achten, von diesen Minoritäten kamen Anträge auf gewisse Maßregeln, wie Sie wollen, zur Conservation des Bauernstandes, oder aber zur besseren Regulirung seiner Verhältnisse. Namentlich vereinigte sich die Minorität des schlesischen Landtags mit der Majorität in der Ansicht, welche auch auf dem preußischen Landtage anklang, daß unser bestehendes Vormundschaftsrecht nicht auf Erbtheilung kleinerer Besitzungen berechnet sey; es lege den Vormundschaftsbehörden Zwang auf, unter gewissen Umständen die Subhastation der väterlichen Besitzung eintreten zu lassen, wo es Wunsch und angemessener sey, die Güter in den Händen der Familien zu erhalten. Der kleine Kapitals-Antheil Pflegebefohlener am Werthe des väterlichen Gutes wird oft durch die Subhastationskosten und durch sonstige Weiterungen absorbirt, während oft ein geringerer Kapitals-Antheil von den Vortheilen überwogen wird, welche den Pflegebefohlenen durch Erziehung und Pflege seitens des das elterliche Gut annehmenden Miterben in der Regel gewährt werden. Selbst die Minoritäten beantragen daher, gemäßigte Taxen in Bezug auf alle bäuerliche Grundstücke wieder einzuführen. Solche Anträge kamen namentlich auch von den Vertretern der Landgemeinden zum Vorschein. Man wollte also für Bauergüter gemäßigte Taxen wiederherstellen. Nachdem die Stimmen des Landes in dieser Weise sich ausgesprochen, war inzwischen auch die Ansicht des Gouvernements eine andere geworden; man hatte eine andere Auffassung von den Wirkungen der Landeskultur-Gesetzgebung auch in Bezug auf den Bauernstand gewonnen. Der früher eingeschlagene Weg in der Legislation wurde daher ganz verlassen und der gegenwärtige Gesetz-Entwurf nach mannigfachen Berathungen und Erörterungen in der Weise gefaßt, wie er jetzt vorliegt. Die geschichtliche Veranlassung dazu liegt allerdings in gewissermaßen gemeinsamen Anträgen fast aller Provinzial-Landtage, mit Ausnahme von Pommern und Posen; denn auch Preußen wollte in gleichem Sinne einige legislative Maßregeln ergriffen wissen. Indessen sind diese Anträge allein keineswegs maßgebend für die Bearbeitung des Gesetzes gewesen. Zwar befand sich das Gouvernement in der Lage, den Landtagen gegenüber diese seit vielen Jahren berathene Sache in gleicher Weise zu einem Abschluß zu bringen, wie dies mit dem Dismembrationswesen geschehen ist. Es wurden dabei jedoch auch jene Anträge der Minoritäten geprüft, und man mußte sich die Frage beantworten: sind selbst diese Anträge der Minoritäten noch ein Bedürfniß, und wie weit sind sie es? So viel über die Geschichte des Gesetzes.

In Bezug auf das Prinzip desselben hat man sich ausdrücklich darüber verständigt, daß das wesentlichste Mittel zur Kräftigung des Bauernstandes, die Hauptursache, weshalb in der Mark, wie in andern Provinzen, mit Ausnahme weniger Landestheile, ein viel kräftigerer Bauernstand hervorgetreten ist, als er früher je dagewesen war, nicht in solchen Maßregeln zu suchen sey, wie sie 1841 vorgeschlagen worden, sondern in dem Prinzip der Freiheit des Grundbesitzes, in der Ablösung der Real-Lasten, der Frohnen und Servituten. Dies schloß jedoch die Beachtung gewisser Verhältnisse und Uebelstände der bestehenden Gesetze nicht aus, welche einer Reform bedürfen; jedoch nicht einer Reform in der Richtung von Beschränkungen der Landeskultur-Gesetzgebung, sondern in Bezug auf Wegräumung von Hindernissen einer freien Entwickelung, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung liegen.

Es sey mir erlaubt, nach dieser allgemeinen Exposition über die Geschichte und das Prinzip des Gesetz-Entwurfs auf die beiden Haupttheile und das Bedürfniß desselben noch näher eingehen zu dürfen. Der Gesetz-Vorschlag zerfällt wesentlich in zwei Theile. Der erste Theil ist in den §§. 1 bis 3, der zweite in dem §. 4 enthalten. Bei dem ersten Theile des Gesetzes muß daran erinnert werden, daß früherhin alle bäuerlichen Grundbesitzungen bei Erbtheilungen nach einer gemäßigten Taxe abgeschätzt werden sollten. Das verordnet zum Theil auch das ostpreußische Provinzialrecht. Diese Vorschrift wegen der gemäßigten Taxen verwies indeß auf Taxprinzipien, die überall nicht vorhanden sind, sie weist im Allgemeinen zurück auf die Grundsätze des Provinzial-Rechts, aber diese Grundsätze des Provinzialrechts über Aufnahme bäuerlicher Erbtaxen fehlen in unsern Gesetzbüchern. In dem ostpreußischen Provinzialrechte heißt es, man solle sie im Anhange suchen, sie sind aber hier nicht zu finden. Ausdrücklich ist die gedachte Vorschrift nur seit dem Regulirungs-Edikte vom Jahre 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 in Bezug auf solche bäuerliche Güter aufgehoben, welche durch diese Gesetze in Eigenthum verwandelt sind.

Dagegen ist die Vorschrift des Landrechts §. 280, Tit. 7 Th. II. ff., wonach die Bauergüter bei Abfindung von Miterben nach einer gemäßigten Taxe abgeschätzt werden sollen, in Betreff der vor den Regulirungs-Gesetzen schon Eigenthum ihrer Besitzer gewesenen bäuerlichen Besitzungen stehen geblieben, wenigstens bis jetzt nicht ausdrücklich aufgehoben worden. Selbst durch Ministerial-Rescripte im Jahre 1833 ist die Ansicht noch ausgesprochen und festgehalten, daß die besagte Vorschrift wegen der Erb-Taxen für dergleichen Bauergüter noch jetzt gelte. Ferner fehlt es an besonderen Tax-Prinzipien für bäuerliche Grundbesitzungen. Es ist auch wohl anzunehmen, daß es gerade jetzt in der Entwickelungs-Epoche unserer landwirthschaftlichen Industrie und bei deren mächtigem Fortschreiten besondere Schwierigkeiten hat, Tax-Prinzipien für die bäuerlichen Besitzungen in den verschiedenen Landestheilen aufzustellen. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung verweist im Allgemeinen wegen Abschätzung kleinerer und anderer Landgüter, als ritterschaftlicher, nur auf die Taxprinzipien für Rittergüter. Diese passen aber auf bäuerliche Grundstücke in keiner Weise. Entweder fallen die danach angelegten Taxen zu hoch oder zu niedrig aus, wodurch letzterenfalls die Pupillen benachtheiligt werden. Es haben daher die §§. 1 bis 3 den rein praktischen Zweck, einmal auszusprechen, daß jene vorhandenen Zweifel wegen der gemäßigten Erbtaxen beseitigt werden, anderntheils, daß künftighin so wenig bei denjenigen Bauerngütern, welche schon früher und vor 1811 Eigenthum gewesen sind, als bei denjenigen, welche es durch die Regulirungs-Gesetze geworden, nach gemäßigten Taxen geschätzt und getheilt werden soll, vielmehr nach einer wahren Werths-Taxe. Dieses ist keine exceptionelle, sondern vielmehr eine solche Maßregel, welche die Bauergüter auch in dieser Beziehung auf den allgemeinen Standpunkt hinstellt, auf dem sich alle anderen Güter befinden.

Ferner erschien es deshalb, weil die Tax-Bestimmungen für bäuerliche Besitzungen fehlen oder doch unpassend sind, zur Sicherung einer angemessenen Taxe, zweckmäßig, die Taxe von Standesgenossen aufnehmen zu lassen und anzuordnen, daß die Taxatoren nicht blos, wie es öfter geschieht, über einzelne Tax-Positionen vernommen werden, z. B. darüber, ob der Acker zur ersten oder zweiten Klasse u. s. w. gehöre, ob er so oder so viel Einsaat erfordere und wie viel Ertragskorn er gäbe; die Taxatoren sollen sich gleichzeitig über den Gesammtwerth der Besitzung aussprechen, weil es bekannt ist, daß die Taxatoren aus den Standesgenossen sehr wohl kennen, welchen wirklichen Werth ein Gut hat, während bei einer blos kalkulatorischen Berechnung des Resultats nach sachverständig angegebenen einzelnen Sätzen oft ganz fehlerhafte Taxen zum Vorschein kommen.

Dies sind die praktischen Gesichtspunkte, welche den §§. 1—3 des Gesetz-Entwurfs zum Grunde liegen. Was den §. 4 desselben betrifft, der einen besonderen, den zweiten Theil, des Gesetzes bildet, so hängt eben dieser mit den oben erwähnten früheren Anträgen der Provinzial-Landtage wesentlich zusammen; denn Viele hatten erklärt, und dies mußte als richtig erkannt werden, daß die Vorschriften unserer Vormundschafts-Ordnung, wonach in der Regel, wenn nicht die volle Taxe und außerdem besondere Vortheile geboten werden, Subhastation eintreten soll, auf die Verhältnisse der Grundbesitzer, und namentlich der kleineren, nicht berechnet wären, zumal häufig die Tax-Prinzipien für dergleichen kleinere Güter nicht passen. Es liegt häufig vielmehr im Interesse der Minorennen, daß sie auf dem väterlichen Gute verpflegt und erzogen werden, was der Wirth ohne Gefährdung seines Nahrungsstandes sehr wohl leisten kann, während er, besonders in manchen Landestheilen, wo es an Kapitalien fehlt, nicht im Stande ist, sofort und größere Baar-Abfindungen aus dem Gute herauszuzahlen. Außerdem kam beim §. 4 noch in Betracht, daß in der Provinz Westfalen ein bäuerliches Erbfolgegesetz verlangt und im Jahre 1836 erlassen worden ist, welches sich jedoch durchaus nicht bewährt hat. Es wurden daher zur Beseitigung der Uebelstände dieses Gesetzes im Jahre 1844 Bestimmungen erlassen, welchen im Wesentlichen der §. 4 entspricht. Diese Bestimmungen haben sich in Westfalen vollkommen bewährt, und es ist mir noch neuerlichst von Abgeordneten der Landgemeinden aus Westfalen versichert worden, daß die Grundsätze des §. 4 des jetzigen Entwurfs dasjenige enthalten, was dem Bauernstande noth thue, während das Gesetz von 1836 durchaus keinen Anklang bei denen gefunden hat, die es zunächst angeht. Daher konnte man um so weniger Bedenken tragen, die in Westfalen bewährten Bestimmungen auf die im Allgemeinen gleichen Verhältnisse und Bedürfnisse der kleinen Grundbesitzer anzuwenden.

Dabei bitte ich, im Auge zu behalten, daß §. 4 in keiner Weise irgend eine Beschränkung einführt, irgend eine positive Anordnung enthält, sondern eben weiter nichts bezweckt, als die Vormundschafts-Behörden von denjenigen Fesseln zu entbinden, welche ihnen die Vormundschafts-Ordnung oft gegen das Interesse der Pflegebefohlenen, wie der Familien, auflegt, daß dadurch nur den Vormündern und vormundschaftlichen Gerichten ein freieres Ermessen wegen Bewilligung von Fristen für die Auszahlung der Abfindungen und sonst gestattet werden soll.

Dies ist der Punkt, der beim §. 4 im Auge zu behalten ist. Während die Bestimmungen des §. 4 in einigen Landestheilen Bedürfniß sind, sind sie in anderen wenigstens unschädlich. Denn man muß doch redliche Vormünder und verständige Vormundschaftsgerichte voraussetzen. — Dies sind die Motive, welche dem Gesetze zu Grunde liegen.

Nun bitte ich endlich, noch auf diejenigen Einwendungen zurückkommen zu dürfen, welche schon in dem Ausschusse der Kurie der drei Stände von verschiedenen Abgeordneten der Landgemeinden gegen das Gesetz erhoben sind. Man bemerkte, — und darauf reduziren sich hauptsächlich die Einwendungen gegen den Gesetz-Entwurf — derselbe führe ein Singularrecht für einen besonderen Stand, für den der Bauern, ein, indem er, wie es in der Einleitung des Gesetzes heißt, zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes dienen solle. Dagegen ist mit vollem Recht bemerkt, daß allein oder hauptsächlich durch diese gesetzlichen Maßregeln der Bauernstand nicht gekräftigt werden würde, diese Kräftigung vielmehr in der Freiheit und in den Rechten liege, welche dem Bauernstande durch die Agrar-Gesetzgebung eingeräumt sind. Es fragt sich indeß, ob die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht wesentlich dazu beitragen werden, die bessere Regulirung und freiere Entwickelung der Verhältnisse des Bauernstandes zu befördern.

In der That mußten die §§. 1 bis 3 ein singulares Recht für den Bauernstand enthalten, weil sie bestehende gesetzliche Bestimmungen theils erläutern, theils verbessern sollen, die eben nur für diesen Stand gelten, namentlich die Aufhebung des §. 280 Tit. 7 Th. II. Allg. Landrechts, wegen der gemäßigten Erbtaxen, aussprechen und eine Ergänzung der Taxvorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung enthalten, welche auf Anwendung der ritterschaftlichen Tax-Prinzipien verweist, die aber für kleinere Besitzungen nicht passen. Daraus erklärt sich von selbst, warum sich die §§. 1 bis 3 des Gesetzes nur als ein Singularrecht des Bauernstandes darstellen konnten. Was §. 4 anlangt, so sind eben diejenigen Verhältnisse und Bedürfnisse darin berücksichtigt, welche sich in dieser Beziehung bei den kleineren Grundstücksbesitzern viel entschiedener herausstellen, als bei den größeren, wie dies vom Herrn Referenten in dem Gutachten hervorgehoben worden. Es liegt also eigentlich nur, wenn wir uns ganz offen über die Motive des Widerspruchs verständigen wollen, demselben ausschließlich die Besorgniß zum Grunde, es könnte selbst durch die gegenwärtige Maßregel, insbesondere durch §. 4, so entfernt davon auch die Einführung eines beschränkenden Singularrechtes des Bauernstandes, wiederum das Grund-Prinzip unserer Landeskultur-Gesetzgebung in Frage gestellt werden; der Widerspruch ist also hauptsächlich aus einem Mißtrauen dagegen und nicht sowohl aus der entschiedenen Ansicht gegen das Bedürfniß des Gesetzes hervorgegangen. Im Gegentheil, und darauf dürfte es doch ankommen, hat sich eine überwiegende Meinung für das praktische Bedürfniß der einzelnen vorgeschlagenen Maßregeln erklärt, wie dies im Gutachten der Abtheilung angegeben ist. Eine Majorität hat sich gegen die Bedürfnißfrage nur insofern erklärt, als sie sich gegen die Tendenz verwahrt, die großen Prinzipien unserer Landeskultur-Gesetzgebung anzutasten. So scheinen die verschiedenen Abstimmungen der Abtheilung verstanden werden zu müssen.

Ich habe mir diesen erläuternden Vortrag auch über die praktischen Gesichtspunkte und Zwecke des Gesetz-Entwurfs besonders deshalb erlaubt, weil ich glaube, daß die Berathung des Gesetzes dadurch wesentlich abgekürzt werden dürfte, wenn die Diskussion hauptsächlich auf den praktischen Standpunkt, den das Gesetz hat und einnehmen will, hinübergeht.

Referent v. Breitenbauch: Ich habe dem umfänglichen Vortrage des Königlichen Kommissars nur eine Kleinigkeit hinzuzufügen. Das Landrecht, welches im Titel 7 §. 280 gemäßigte Taxen vorschreibt, bestimmt dies blos zum Behuf der Erb-Auseinandersetzung, für alle übrigen Fälle, zum Verkauf oder zur Verpfändung oder sonst, bestehen entweder andere Prinzipien oder gar keine. Dieses ruft häufig die unangenehme Erscheinung hervor, daß heute zum Behufe einer Erbtheilung ein Grundstück vielleicht sehr niedrig taxirt wird und morgen zu einer hypothekarischen Versicherung sehr hoch. Der neue Gesetzentwurf bezieht sich nicht nur auf die Erbtheilungs-Taxen, sondern auf alle Arten von Taxen und auf die Uebereinstimmung aller Arten von Taxen.

Marschall: Ueber die Bedürfnißfrage und über die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzes hat zuerst der Herr Abg. Lensing das Wort als Korreferent.

Abg. Lensing: Meine Herren, aus der Denkschrift einerseits, mehr aber noch aus der lichtvollen Auseinandersetzung, die der Kommissar früher schon in der Sitzung und jetzt hier in dieser Versammlung geliefert hat, geht hervor, daß nicht gar lange, nachdem Preußen durch eine weise Reformgesetzgebung, die in einer bedrängnißvollen Zeit ins Leben getreten ist, die Fesseln der Personen des Eigenthums und der Gewerbe gelöst hatte, schon die Tendenz von verschiedenen Seiten sich kundgab, hinsichtlich eines Standes, nämlich des Bauernstandes, seine Kräftigung, seine Erhaltung dadurch fördern zu wollen, daß man ihm seine Freiheit aufs neue einschränkte, mit Verkennung also der ewigen Wahrheit, daß ohne Freiheit kein Gedeihen, keine Kräftigung, kein Erhalten möglich ist. Der Baum, der seine Wurzeln in der Erde nicht frei ausbreiten kann, der seinen Wipfel nicht frei zum Himmel erheben kann, der seine Zweige nicht frei ausdehnen kann, verkümmert in der nährenden Atmosphäre, siecht und stirbt.

Ich weiß nicht, ob man mehr staunen muß über die Macht des Vorurtheils, welches derartige Tendenzen hervorgerufen, hat, oder über die Unbekanntschaft mit den Zuständen des Bauernstandes und des Landes, jenes gesegneten Theiles der Erde, wo der Bauernstand seit Jahrhunderten, wo er von jeher frei und unabhängig dagestanden und aus eigener Kraft sich zu erhalten gewußt hat. Ich bezeichne damit jene westlichen Theile Germaniens, von denen leider ein Theil dem Bunde unserer germanischen Staaten entrissen ist. Dort stand von jeher der Bauer frei, er steht noch frei; er hat sich erhalten nicht allein trotz der Freiheit, sondern gerade durch seine Freiheit. Er hat einen Wohlstand entwickelt, der ihn in den Stand gesetzt hat, die Kultur seines Bodens auf eine Höhe zu bringen, die allerseits als Muster für andere Länder anerkannt wird. Mit Freuden indeß haben wir ersehen, daß auf diese Tendenz bei unserer hohen Staatsregierung endlich eine andere Absicht obsiegend gewesen ist. Wir haben es gesehen und gehört aus dem Vortrage des Herrn Kommissars, daß die Ansicht Raum gewonnen hat, daß nicht durch Beschränkungen, nicht durch unmittelbare Einwirkung, welche die Freiheit der Disposition stört, auf die Kräftigung und Erhaltung des Bauernstandes einzuwirken ist, sondern nur in mittelbarer Weise und hauptsächlich durch Wegräumung derjenigen Hindernisse, die in der älteren Gesetzgebung noch dann und wann anzutreffen sind. So ist der jetzt unserer Berathung unterliegende Gesetz-Entwurf entstanden. Der Gesetz-Entwurf zerfällt hauptsächlich in zwei Theile. Der erste Theil, der sich auf die Abschätzung bezieht, ist in den drei ersten Paragraphen enthalten; der zweite Theil, der sich darauf bezieht, den Vormundschaften bei Auseinandersetzungen größere Befugnisse beizulegen, als sie bisher gehabt haben, ist im §. 4 enthalten.

Was diese erste Abtheilung anbetrifft, insofern diese nur die Tendenz hat, eine bisherige Verschiedenheit hinsichtlich der Taxen, die zu verschiedenen Zwecken aufgenommen worden, und eine Rechtsunsicherheit, die in einigen Theilen unseres Vaterlandes in dieser Hinsicht noch bestehen mag, wegzuräumen, so würde ich für meinen Theil nichts zu erinnern haben, ich würde es vielmehr für sehr zweckmäßig anerkennen, daß namentlich in dem §. 3 die Bestimmung Platz gegriffen hat, daß die Taxatoren auch jedesmal über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören sind. Ein solches Verfahren hat in demjenigen Theile unseres Vaterlandes, dem ich anzugehören die Ehre habe, ohnedem von jeher stattgefunden; es hat in dem Theile auch keine Rechtsunsicherheit und keine Verschiedenheit hinsichtlich der aufzustellenden Taxprinzipien bei allen gerichtlichen Taxen stattgefunden. Was etwa in dem Gesetze selbst Unsicheres liegen mag, hat theils die Sitte, theils die gerichtliche Praxis bei uns längst beseitigt. Das Bedürfniß also, namentlich in diesem Landestheile zu Erlassung eines Gesetzes waltet nicht vor. Allein wenn das Bedürfniß sollte stattfinden in anderen Provinzen und nicht in anderer Weise sich heben ließe — allenfalls durch eine einfache Erklärung — und, wie ich namentlich in Beziehung auf §. 3 noch zu bemerken habe, wenn die Vorschriften des Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Vernehmung der Taxatoren über den Gesammtwerth nicht ausschließt und sich nur eine verschiedene Gerichtspraxis in dieser Hinsicht gebildet hat: dann würde ich mich damit einverstanden erklären können, wenn diese Gesetzbestimmungen als allgemeine Gesetze gefaßt werden und daß sie nicht als ein singulares Gesetz für den Bauernstand dastanden. Meine Herren! Ich gehöre einem Landestheile an, wo man die entschiedenste Abneigung hat gegen alles dasjenige, was irgendwo eine neue Begründung eines Unterschiedes der verschiedenen Stände in Beziehung auf Rechte und auf das Gesetz hervorrufen könnte.

Als allgemeines Gesetz, wenn dieses allgemeine Gesetz auch dazu dienen soll, um bisher bestandene singulare Gesetze wegzuräumen, würde es eben so nützlich seyn für die anderen Stände, als es für den Bauernstand nützlich ist, würde es eben so nützlich seyn für den Stand der Städte; denn auch dort können bei den Auseinandersetzungen und bei anderen Taxen die nämlichen Grundsätze sehr gut gelten, welche in Beziehung auf bäuerliche Grundstücke gelten. Als Partikular-Gesetz für den Bauernstand habe ich in der Abtheilung mich gegen diese erste Abtheilung erklärt, obgleich ich, wie ich hier erörtert habe, im Allgemeinen diese Bestimmungen nicht für unzweckmäßig halte. Ich gehe jetzt über zur 2ten Abtheilung des Gesetzes, namentlich zu §. 4. (Nach den bisherigen landrechtlichen Bestimmungen, Th. II. Tit. 18 §§. 576, 577, 578 und 579 sind die Vormundschaften schon autorisirt, unter den großjährigen Miteigenthümern alle einzelnen Uebertragungen der Grundstücke zu bewilligen; aber es ist dort festgesetzt, daß jedesmal die ganze Taxe muß erreicht werden, resp. wenn unter die Taxe heruntergegangen werden soll. Dieses, was dann an der Taxe abgesetzt wird, muß durch andere Vortheile für die Minoreunen wieder ersetzt werden. Diese Bestimmungen sind nach meinem Dafürhalten und nach der Praxis, wie sie in unserer Gegend sich gebildet hat, völlig ausreichend. Ich würde eine größere Befugniß der Vormundschaften für gefährlich, ich würde sie für nachtheilig halten. Ich bin also der Meinung, daß in dieser Beziehung die bisherigen Vorschriften des Allg. Landrechts völlig ausreichen.

Es haben zwar in unserer Abtheilung einzelne Mitglieder der Landgemeinden aus anderen Provinzen sich dafür erklärt, daß sie ein solches Gesetz für nützlich hielten. Unter diesen sind zwei Provinzen, welche noch Partikular-Gesetze haben. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sie sie behalten, und daß, wenn sie es verlangen sollten, sie solche Bestimmungen in einem Partikular-Gesetz erhielten. Aber daß dieses Gesetz als ein Gesetz für den ganzen Staat gegeben werden soll, dagegen muß ich mich erklären, und ich werde also gegen das Gesetz, sowohl gegen die erste, als auch gegen die zweite Abtheilung stimmen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, vom 15. Mai. In einem aus Berlin vom 27. April d. J. datirten Artikel in Nr. 121 der Kölnischen Zeitung wird über einen Plan zu einer zeitgemäßen Umgestaltung der Patrimonialgerichte berichtet und dabei bemerkt, daß Herr von Bülow-Cummerow diesen Plan entworfen und Se. Majestät in diesen Tagen auf einen Bericht das dem Plane zum Grunde liegende Prinzip gutgeheißen und dem Justizminister aufgegeben habe, festzustellen, in welcher Weise eine derartige Umwandlung der Patrimonialgerichtsbarkeit in allen Theilen der Monarchie, wo dieselbe besteht, bewirkt werden könne. Diese Nachricht wird zwar als aus zuverlässiger Quelle bezeichnet, sie kann aber aus einer solchen nicht geschöpft seyn, da die Sache sich anders verhält. — Der Justizminister Uhden hat bereits in einem Immediat-Berichte vom 11. August 1845 die Grundzüge einer zeitgemäßen Organisation der Patrimonialgerichte entwickelt und dabei das Prinzip einer organischen Verbindung der Wirksamkeit der Einzelrichter mit dem kollegialischen Zusammenwirken zum Grunde gelegt, dergestalt, daß nicht nur alle wichtigeren Rechtssachen zur kollegialischen Verhandlung gelangen, sondern auch eine wirksame Kontrolle und belebende Einwirkung des Kollegiums auf die Geschäftskreise der Einzelrichter insbesondere durch Vermittelung des Direktors eintritt. Diese Grundzüge einer verbesserten Einrichtung der Patrimonialgerichte hat der Justiz-Minister Uhden bei Gelegenheit eines Vortrages über die neue Organisation des Land- und Stadtgerichts zu Groß-Wanzleben näher entwickelt und ist von des Königs Majestät unterm 19. Dezember v. J. angewiesen worden, in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern den Plan auszuarbeiten.

An demselben Tage (19. Dezember v. J.) hat der Herr von Bülow-Cummerow in Verbindung mit mehreren Gutsbesitzern einen Plan zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Kollegial-Patrimonialgerichts eingereicht. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß die ganze Angelegenheit erst durch den Herrn von Bülow-Cummerow angeregt, und daß der Herr Justiz-Minister Uhden erst dadurch zu einer Beachtung des Gegenstandes bewogen worden. (A.Pr.Z.)

Dresden, vom 10. Mai. Die commissarischen Untersuchungen gegen eine Anzahl hiesiger Kreuzschüler, welche der Theilnahme an verbotenen Verbindungen beschuldigt worden waren, haben, wie wenigstens aus den außerordentlichen Strafen, welche über jene schließlich ausgesprochen worden sind, zu folgern ist, ergeben, daß jene Beschuldigungen in Wahrheit beruht haben und die verbotene Verbindung mindestens eine staatsgefährliche gewesen seyn muß. Denn es sind nicht weniger als 40 eben so hart, als, wie kaum zu leugnen seyn möchte, unzweckmäßig bestraft worden, und die Art der Bestrafung macht nicht allein hier großes Aufsehen. Denn u. A. sind zwei sofort excludirt worden, Einer darf nie, ein Anderer erst nach 3 Jahren, nach überstandener Maturitätsprüfung, 6 Andere ein Jahr nachher die Universität besuchen, 35 müssen sofort bei ihrer Dahinkunft das consilium abeundi unterschreiben u. s. w., auch ist ihnen der Genuß königl. Stipendien versagt u. s. w. Der Gegenstand der Untersuchung erhält natürlich durch diesen außergewöhnlichen Strafmodus eine Wichtigkeit, die man in Berücksichtigung der Folgen solchen Schülerverbindungen niemals beilegen sollte. Die Betheiligten haben gegen den Strafbescheid bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern Recurs eingewendet und man hofft von diesen wenigstens eine Milderung des Erkenntnisses zu erhalten.

(Schles. Z.)

Schweiz.

Basel, vom 10. Mai. Schon im nächsten Monat wird, wie es heißt, die im Bau begriffene, von hier nach Freiburg führende Eisenbahn von dem Städtchen Schliengen ab, eröffnet, mit in den Fahrplan gezogen werden, so daß demnächst nur die kleine Strecke von Schliengen bis hierher zu vollenden bleibt, deren Ausbau wenige Wochen später vollendet seyn dürfte. Dem Reisenden ist es alsdann möglich, binnen Tagesfrist von hier bis an den Mittelrhein nach Mainz zu gelangen. Die großen Folgen dieser Verkehrserleichterung, welche für die deutschen Rheinlande sich schon bemerkbar machen muß, dürfte sich dann wohl auch auf die Schweiz ausdehnen.

Adreß-Comptoir

für

die arbeitende Klasse.

Wirksamkeit vom 1. bis 15. Mai.

Es haben sich 96 Arbeitsuchende, 21 männliche und 75 weibliche, angemeldet; die Zahl der Arbeitgebenden ist von 175 bis zu 199 gestiegen, und es sind 43 Arbeitsuchende, 5 männliche und 38 weibliche, beschäftigt worden.

Arbeitsgesuche	in einem Alter von 7—14	15—21	22—42	43—63 Jahren und darüber	Arbeits-Anweisungen.
1 Bureaugehülfe	—	—	1	—	—
1 Hausirer	—	—	1	—	—
3 Hausknechte	—	—	3	—	—
1 Klempner	—	—	—	1	—
2 Kutscher u. sonst. Arbeiter	—	—	1	1	—
1 Lehrjunge	—	1	—	—	1
2 Schneider	—	1	1	—	—
1 Schreiber		—	1	—	—
1 Schreiner	—	—	—	1	—
4 Sortirer	4	—	—	—	4
1 Steindrucker und sonstige stige Arbeiter	—	—	1	—	—
2 Tagelöhner	—	—	2	—	—
1 Weber u. sonst. Arbeiter	—	—	1	—	—
1 Amme	—	1	—	—	—
3 Aufwärterinnen	—	—	3	—	1
19 Dienstmädchen, 1ste,	—	3	10	—	2
„ 2te,		2	1	—	—
„ 3te,	—	1	2	—	—
1 Kindsfrau	—	—	1	—	1
1 Krankenpflegerin	—	—	—	1	—
1 Häkterin,	1	—	—	—	1
37 Näherinnen	1	8	19	9	25
1 Sortirerin,	1	—	—	—	1
1 Spinnerin,	—	—	—	1	—
1 Spitze-Strickerin	1	—	—	—	1
4 Strickerinnen	1	2	1	—	4
5 Waschfrauen,	—	—	5	—	2
96	9	19	54	14	43

Die Jugend ist unstreitig einer der wichtigsten Zeitabschnitte für das Leben des Menschen, sie ist die Vorbereitungsschule zum künftigen Berufe. Während für das Wissen des Kindes allseitig und hinlänglich Sorge getragen und den Kindern vermögender Eltern außerdem hinreichende Gelegenheit geboten wird, sich für das Leben weiter auszubilden, sehen wir, wie die Kinder unbemittelter Eltern, nachdem sie aus der Schule entlassen, einer so nöthigen fortdauernden Fürsorge meistens entbehren. Das Adreß-Comptoir hat es sich zur Aufgabe gestellt, auf die also verwahrloste Jugend der arbeitenden Klasse ein vorzügliches Augenmerk zu richten und beabsichtigt, durch Errichtung einer allgemeinen Arbeitsschule, dieselbe vom Müssiggange abzuhalten, sie an eine geregelte Thätigkeit frühzeitig zu gewöhnen und sie so zu befähigen, daß sie sich später selbst ernähren kann.

Diese allgemeine Arbeitsschule, zu welcher ein Geschenk von 50 Thalern, womit der allgemeine Verein der Carnevalsfreunde zu Düsseldorf uns in unsern Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klasse unterstützte, den ersten Grundstein legte, ist seitdem durch die große Theilnahme, welche die gesammte Bürgerschaft bei der bevorstehenden Verloosung an Tag legte, so weit gefördert, daß wir deren Eröffnung in den nächsten Tagen anzuzeigen hoffen dürfen. Wir beginnen zunächst mit einer Strick- und Nähschule, zu welcher wir eine der ersten Näherinnen unserer Stadt als Lehrerin gewonnen haben. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen auf unserm Comptoir in der Nachmittagsstunde von 4—5 Uhr, Neustraße, in der Suppen-Anstalt.

Düsseldorf, den 16. Mai 1847.

Der Vorstand.